

Anlage 1

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 6), der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I 2017, S. 3618), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI. Schl.-H. 2017, S. 69) und der §§ 25 und 30 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) in der Fassung vom 12.12.1991 (GVObI. Schl.-H. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GVObI. Schl.-H. 2017; S. 512) wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderungen

Die Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt vom 27.10.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- Der Betreuungsstundensatz für die Stufe 1 wird von 3,80 € auf 4,00 € erhöht.
- Die bisherige Stufe 2 wird gelöscht.
- Die Qualifikationen der bisherigen 3 und der bisherigen Stufe 4 werden in alternativer Form zusammengeführt und bilden eine neue Stufe 2.
- Der Betreuungsstundensatz für diese neuen Stufe 2 wird auf 4,50 € festgelegt.
- Die bisherige Stufe 5 wird zur neuen Stufe 3.
- In der neuen Stufe 3 werden im ersten Satz folgende Wörter gestrichen:
Qualifikation der Tagespflegeperson mindestens Stufe 2.

2. In § 5 Nr. 3 wird die Ziffer 5 durch die Ziffer 3 ersetzt.

3. § 5 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

Für die im Einzelfall notwendige Betreuung eines Kindes vor 7:00 Uhr und nach 18:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen wird ein Aufschlag von 2,00 €/Std. auf die jeweilige Stufe aus Nr. 2 gezahlt. Für die im Einzelfall notwendige Betreuung eines Kindes in der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr (mindestens sechs Stunden Nachtbetreuung) wird abweichend von Nr. 2 eine Pauschale pro Kind und Nacht in Höhe von 20,00 € gewährt.

4. § 6 Nr. 3 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Bei Folgeanträgen erfolgt keine Prüfung der erforderlichen Betreuungsdauer, soweit keine Erhöhung zum vorherigen Bewilligungszeitraum beantragt wird.

5. § 6 Nr. 4 wird gestrichen.
6. § 7 Nr. 2 Satz 2 wird gestrichen.
7. § 12 Nr. 1 Satz 4 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. des Folgemonats nach der Veröffentlichung in Kraft.

Norderstedt, den

Elke Christina Roeder
Oberbürgermeisterin